

Rahmenvereinbarung zwischen der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung (BSJB) und dem Senatsamt für Bezirksangelegenheiten (SfB) für die Bezirksämter über die Nutzung von Schulräumen und -anlagen für bezirkliche Aufgaben

I. Einleitung

Die Übertragung der Aufgaben der äußeren Schulverwaltung hat dazu geführt, dass einerseits die Verantwortung und das Verfügungsrecht für Personal, Räume und technische Einrichtungen der Schulen von den Bezirksämtern auf die BSJB bzw. die Schulen übergegangen sind, die Bezirksämter andererseits jedoch weiterhin Aufgaben in den Bereichen Katastrophenschutz, Wahlen und Sport wahrzunehmen haben, die eine enge Kooperation mit den Schulen zwingend erforderlich machen.

Deshalb hat der Senat in der Senatsdrucksache „Konzentration der Gesamtverantwortung für die innere und äußere Schulverwaltung“ die BSJB und die Bezirksverwaltung beauftragt, entsprechende Absprachen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung übergreifender Aufgaben zu treffen. Die nachstehende Vereinbarung soll beiden Seiten einen Handlungsrahmen vorgeben und sicherstellen, dass in den angesprochenen Aufgabengebieten eine reibungslose Zusammenarbeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erfolgen kann.

In diesem Sinne schließen die BSJB und das SfB für die Bezirksämter nachfolgende Vereinbarung.

II. Allgemeiner Informationsaustausch

1. Grundlage einer reibungslosen Zusammenarbeit ist ein wechselseitiger Informationsaustausch zwischen den Bezirksämtern und der BSJB, insbesondere den Schulen. Dies betrifft vor allem die folgenden Punkte.
2. Ereignisse in den Schulen, die für mindestens einen der genannten Bereiche Bedeutung haben, werden dem jeweiligen Bezirksamt von der Schule unverzüglich mitgeteilt. Dabei handelt es sich insbesondere um
 - Veränderungen
 - im personellen Bereich (Schulhausmeister),
 - in der telefonischen Erreichbarkeit,
 - der Räumlichkeiten (z. B. Abriss bzw. Neubau von Pavillons),
 - Bauvorhaben und andere Ereignisse (z. B. erhebliche Brandschäden), die die Nutzung maßgeblicher Räume einschränken und
 - Sperrung von Sporthallen (z. B. wegen Baumaßnahmen oder bei akuter Unfallgefahr)
 - Veränderungen oder Erneuerungen der Schließanlagen der Schulen, die für Zwecke des Katastrophenschutzes vorgesehen sind.
3. Die Bezirksämter benennen jeweils eine Stelle, an die diese Mitteilungen zu richten sind (siehe Anlage 1; dort: Allgemeiner Informationsaustausch). Es ist Sache der Bezirksämter, den weiteren internen Informationsfluss sicherzustellen und der BSJB Veränderungen der jeweils zuständigen Stellen unverzüglich mitzuteilen.
4. Außerdem stellt die BSJB den Bezirksämtern das jährlich erscheinende Schulverzeichnis und das Mitteilungsblatt der BSJB in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

III. Katastrophenschutz

1. Die Schulen stellen den Bezirksämtern im bisherigen Umfang Räume (einschl. Lagerräume), Flächen und vorhandene technische Einrichtungen zur Durchführung des Katastrophenschutzes und von Übungen zur Verfügung. Soweit sich zusätzliche Bedarfe ergeben sollten, ist eine einvernehmliche Lösung unter Beteiligung der BSJB – und ggf. der Behörde für Inneres – zu suchen.
2. Schulen, die für Zwecke des Katastrophenschutzes vorgesehen sind (z. B. Notunterkünfte, Einsatzzentralen (siehe Anlage 2)), stellen dem jeweiligen Bezirksamt die erforderlichen Schlüssel für die Außentore, die Gebäude und die technischen Einrichtungen zur Verfügung.
3. Alle betroffenen Schulen (siehe Anlage 2) ermöglichen den jederzeitigen Zugang zu ggf. auf dem Schulgelände befindlichen Sirenen und Notbrunnen.
4. Das Hauspersonal der Schulen steht im Katastrophenfall und bei Übungen mit seiner Arbeitsleistung zur Verfügung und folgt dann, soweit erforderlich, den Weisungen der verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamtes. Notwendige Überstunden müssen geleistet werden und werden von der BSJB vergütet. Die Kostenträgerschaft für finanzielle Mehrausgaben im Zusammenhang mit gravierenden Katastrophen (z. B. Sturmflut) ist zwischen den beteiligten Behörden, ggf. durch Senatsbeschluss, separat zu klären.
5. Für Übungen werden die Bedarfe mindestens zwei Monate im Voraus mit den Schulen abgestimmt und anschließend der BSJB (siehe Anlage 1; dort: Katastrophenschutz) mitgeteilt.
6. Im Katastrophenfall werden die Schulen unverzüglich vom Bezirksamt über ihre speziellen Aufgaben in Kenntnis gesetzt.
7. Bei Evakuierungen von Stadtvierteln oder Straßenzügen werden die betroffenen Schulen vom zuständigen Bezirksamt direkt informiert.

IV. Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide

1. Für die Durchführung von Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden ist die Inanspruchnahme von Schulräumen zwingend erforderlich.
2. Die Bezirksämter sprechen mit den Schulen rechtzeitig (ca. 4 Monate im Voraus, bei vorgezogenen, Wiederholungs- oder Nachwahlen unverzüglich) die benötigten Räumlichkeiten und die voraussichtliche zeitliche Inanspruchnahme des Hauspersonals ab und teilen dies anschließend der BSJB (siehe Anlage 1; dort: Wahlen etc.) mit.
3. Die BSJB und die Schulen stellen sicher, dass das erforderliche Hauspersonal für den Wahleinsatz einschließlich Vor- und Nachbereitung zur Verfügung steht. Die Vergütung erfolgt durch die BSJB.

4. Die verantwortlichen Mitarbeiter der Bezirksamter können notwendige organisatorische Regelungen direkt mit dem Hauspersonal absprechen.

V. Mitbenutzung von Schulsportstätten durch Sportvereine und -verbände

1. Grundlage für die Regelung der Mitbenutzung von Schulsportstätten ist bis zu einer Überarbeitung die gemeinsame Dienstvorschrift „Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze“ vom 27. September 1990.
2. Der Schule bzw. der BSJB obliegen im bisherigen Nutzungsumfang die personelle Betreuung – auch im Vertretungsfall –
 - des allgemeinen Sport- und Trainingsbetriebs,
 - des Sportbetriebs in den Großsporthallen durch Vereine und Verbände, insbesondere auch an Wochenenden,
 - der sportlichen Nutzung in den Frühjahrs- und Herbstferien (in Ausnahmefällen auch in den Sommerferien), soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Eine Konzentration der Nutzungen auf möglichst wenige Standorte ist anzustreben.

Eine Ausweitung der Nutzungen ist grundsätzlich auf die Inbetriebnahme neuer Hallen beschränkt. Die Vergütung des Schulbetriebspersonals erfolgt durch die BSJB.

3. Soweit möglich und tarifrechtlich zulässig, können zwischen Schule und Verein Schlüsselvereinbarungen getroffen werden. Eine Kopie ist dem zuständigen Bezirksamt und der BSJB (vgl. Anlage 1; dort: Mitbenutzung von Schulsportstätten) zuzuleiten. Am 1. Januar 2000 bestehende Schlüsselvereinbarungen behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.
4. Die kostenlose Benutzung von nicht vermieteten Schulparkplätzen durch die Mitbenutzer ist während der Mitbenutzungszeiten grundsätzlich sicherzustellen.
5. Die Bezirksamter werden in jedem Fall vor der Vergabe der Schulsportstätten die Schulleitung hören und diese über ihre Entscheidung informieren.
6. Bei Streitigkeiten zwischen Schulen und Vereinen wenden sich die Schulen zuerst mit der Bitte um Klä-

rung an das zuständige Bezirksamt (vgl. Anlage 1; dort: Mitbenutzung von Schulsportstätten).

7. Die BSJB benennt eine verantwortliche Stelle (vgl. Anlage 1; dort: Mitbenutzung von Schulsportstätten), an die kurzfristig Streitfragen zwischen den Beteiligten herangetragen werden können, nachdem nachweisbare Klärungsbemühungen zwischen dem Bezirksamt und der Schule gescheitert sind.
8. Die Bezirksamter liefern auf Anforderung aktuelle Übersichten der Nutzungen durch Sportvereine und -verbände an die BSJB.

VI. Freigabe von Schulhofflächen und Schulsportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze

1. Grundlage für die Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze ist bis zu einer Überarbeitung die gemeinsame Dienstvorschrift „Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze“ vom 27. September 1990. Zuständig für diesbezügliche Entscheidungen sind die Schulen nach Beteiligung des jeweiligen Bezirksamtes.
2. Die Schulen leiten dem Bezirksamt (siehe Anlage 1; dort: Freigabe von Schulhofflächen) bei Veränderungsbedarf eine begründende Unterlage zu und geben ihm zwei Monate Zeit zur Beteiligung der bezirklichen Gremien (ggf. mit Anhörung der Schulleitung) und Stellungnahme. Anschließend entscheiden die Schulen (Schulkonferenz) in der Sache und teilen dem Bezirksamt und der BSJB (siehe Anlage 1; dort: Freigabe von Schulhofflächen) ihre Entscheidung mit.
3. Bei akuten Problemen mit der Nutzung des Schulhofes ist eine befristete Schließung durch die Schule auch ohne Beteiligung des Bezirksamtes zulässig.

VII. Schlussregelung

Diese Vereinbarung gilt vorerst bis zum 31. Dezember 2002 und wird dann im Lichte der gesammelten Erfahrungen überprüft.

Hamburg, den 01.03.2001

gez. Rüter
Senatsamt für Bezirks-
angelegenheiten

gez. Altendorf
Behörde für Schule, Jugend
und Berufsbildung